



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 20. Oktober 2010, zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 folgende Satzung,

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei Mainhardt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mainhardt.

(2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Sie hängt in den Räumen der Bücherei aus. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.

(3) Die Nutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(4) Mit dem Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht. Im Rahmen von Sonderveranstaltungen kann es zu Abweichungen der Öffnungszeiten kommen.

§ 3 Anmeldung, Datenschutz

(1) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Leserausweis.

(2) Der Datenschutz wird nach der EU-DSGVO eingehalten und angewandt. Die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzer) werden nach Maßgabe der DSGVO von der Gemeindebücherei Mainhardt elektronisch gespeichert und zum Zweck der Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe und Benachrichtigung verarbeitet. Dabei wird der Schutz der Privatsphäre eingehalten. Die Daten werden automatisch gelöscht, wenn das Benutzerkonto fünf Jahre nicht genutzt wurde.

Durch seine Unterschrift im Antrag auf einen Benutzerausweis willigt der Nutzer der Verarbeitung der Daten ein und bestätigt die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sich nach Maßgabe der Benutzerordnung zu verhalten.

Die Nutzer haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Speicherung der gespeicherten Daten. Sie können die Einwilligung der Datenverarbeitung und die Nutzungsvereinbarung widerrufen.

Verantwortliche Stelle:

Gemeinde Mainhardt

Hauptstraße 1

74535 Mainhardt

Tel.: 07903/9150-0

E-Mail: rathaus@mainhardt.de

Verantwortliche Person:

Bürgermeister Damian Komor

Datenschutzbeauftragte/r:

E-Mail: datenschutz@mainhardt.de

(3) Minderjährige können selbständige Nutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben bzw. sobald sie die Grundschule besuchen. Für die Anmeldung legen Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leserausweis

(1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig.

(2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist bzw. die Menge der Medien ist aus beiliegender Aufstellung ersichtlich. Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Spiele.

(4) Bei der Entleihe von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

(5) Medien müssen während der Öffnungszeit persönlich dem Büchereipersonal zurückgegeben werden. Es ist nicht statthaft, die Medien in den Büchereibriefkasten zu werfen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können auf Antrag gegen Entgelt vorgemerkt werden. Das Medium wird eine Woche reserviert.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten und Mahngebühren zu erstatten.

(2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 10 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust

nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken von mitgebrachten Speisen, sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.

(3) Taschen und mitgebrachte Gegenstände sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Abstellflächen abzulegen.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Abstellflächen bzw. der Garderobe abhandengekommen sind.

(5) Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Der Leserausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Mainhardt, den 26.10.2018

Damian Komor
Bürgermeister

